

13. Festsetzung des Prüfungsergebnisses

13.1

¹Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung.

13.2

¹In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach Nr. 10 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³In Prüfungsteilen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts nach Nr. 12 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ⁴In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

13.3

¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ²Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. ³Das Colloquium gilt in den Fällen der Nr. 12.3 als nicht bestanden. ⁴Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.